



## PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

18. August 2026 · Beschluss 208-2026

1.8.0.1 Verordnungen

IDG-Status: öffentlich

### Petition "Privates Feuerwerkverbot in 8302 Kloten"; Eingangsbestätigung

#### 1. Ausgangslage

Am 4. August 2026 reichte Rolf Weingart, Dorfstrasse 53, 8302 Kloten und rund 550 Mitunterzeichnende die Petition «Privates Feuerwerkverbot in 8302 Kloten» mit folgendem Wortlaut ein:

*Einführung eines generellen Verbots von privatem Feuerwerk in der Gemeinde 8302 Kloten zum Schutz von Tieren, Menschen und Umwelt, mit Ausnahmen für bewilligte öffentliche Anlässe am 1. August und Silvester. Auch soll die Gemeinde den Verkauf von Feuerwerk nicht mehr bewilligen. Verstösse sollen geahndet und mit empfindlichen Bussen sanktioniert werden. Diese Petition wird nach Abschluss dem Gemeinderat Kloten überreicht. Die Petition kann von allen unterschrieben werden, es ist kein Wohnsitz in Kloten notwendig.*

Begründet wird diese Forderung folgendermassen:

*Das Problem ist bekannt: Das Abbrennen von Feuerwerk versetzt Haus- und Wildtiere in Todesangst und führt ausserdem zu einer massiven Luft- und Landverschmutzung. Das Abrennen von Feuerwerk hat in den letzten Jahren massiv zugenommen, während des ganzen Jahres kommt es immer wieder zum Abrennen von Feuerwerk, ebenso 1 Woche vor und nach 1. August und Silvester. Somit wurde leider ein Mass erreicht welches so nicht mehr tolerierbar ist. Im Kanton Zürich haben bereits mehrere Gemeinden ein Feuerwerksverbot erlassen und je mehr sich dem anschliessen, desto eher wird diesem schädlichen Treiben ein Ende gesetzt. Wir wollen nicht warten, bis in ein paar Jahren vielleicht ein eidgenössisches Verbot vorliegt.*

#### 2. Natur der Petition

Petitionen sind das verfassungsmässig garantierte Grundrecht, schriftliche Bitten, Anregungen und Beschwerden an Behörden zu richten (Art. 33 Bundesverfassung). Alle urteilsfähigen Personen – also nicht nur Stimmberechtigte – können Petitionen einreichen. Als Instrument unterhalb der förmlichen politischen Rechte dient das Petitionsrecht Einzelnen und Gruppen sowie Personen ohne Stimmrecht dazu, den Behörden konkrete Anliegen vorzubringen. Gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung des Kantons Zürich sind Behörden verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten Stellung zu nehmen.

#### 3. Hinweis auf „Feuerwerksinitiative“

Das Schweizer Stimmvolk entscheidet am 29. November 2026 über die eidgenössische Volksinitiative «Für eine Einschränkung von Feuerwerk» (Feuerwerksinitiative) ab. Die Vorlage verlangt ein schweizweites Verbot von privatem, lauten Feuerwerk zum Schutz von Menschen, Tier und Umwelt, während grosse, offizielle Feuerwerke unter Auflagen erlaubt bleiben sollen.

Weil die Abstimmung in der Frage von Feuerwerkverboten Signalwirkung haben wird, wird der Stadtrat das Ergebnis der Abstimmung abwarten.

**Beschluss:**

1. Der Eingang der Petition „Privates Feuerwerkverbot in 8302 Kloten“ am 4. August 2026 wird bestätigt.
2. Der Stadtrat wird innerhalb von 6 Monaten seit der Einreichung, d.h. spätestens bis am 4. Februar 2027 dazu Stellung nehmen. Mit der Beantwortung wird die Abteilung Sicherheit beauftragt.

**Mitteilung an:**

- Rolf Weingart, Dorfstrasse 53, 8302 Kloten
- Bereichsleiter Einwohner, Soziales + Sicherheit (zur Beantwortung)
- Leiter Abteilung Sicherheit

Für Rückfragen ist zuständig: Marc Osterwalder, Verwaltungsdirektor, [marc.osterwalder@kloten.ch](mailto:marc.osterwalder@kloten.ch)

**STADTRAT KLOTEN**



Kurt Hottinger  
Stadtpäsident



Marc Osterwalder  
Verwaltungsdirektor

**Versandt:** 19. Aug. 2026